

Az.: 5 A 54/13
6 K 1060/10

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Wohnungseigentümergeinschaft
vertreten durch die Verwalterin S..... -Stiftung
diese vertreten durch den Stiftungsvorstand..... S.....

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Große Kreisstadt W.....
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Straßenreinigungsgebühren; Erstattung der Kosten des Widerspruchsverfahrens
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 1. Juni 2016

beschlossen:

Auf Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Dezember 2012 - 6 K 1060/10 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Dezember 2012 zuzulassen, ist begründet, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen.
- 2 Mit Bescheid vom 12. August 2010 zog die Beklagte die Klägerin zu Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2009 heran. Im Adressfeld des Bescheids ist „.....S..... als WEG Verwalter“ genannt. Mit Schreiben vom 13. August 2010 erhob die Klägerin gegen den Bescheid Widerspruch und teilte gleichzeitig mit, dass sie durch die S..... -Stiftung vertreten werde, die am 20. Juli 2010 ihre Rechtsfähigkeit erlangt habe. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2010 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass der Straßenreinigungsgebührenbescheid für das Jahr 2009 vom 12. August 2010 aufgehoben geworden sei. Dem Schreiben beigelegt war ein neuer Straßenreinigungsbescheid, in dessen Adressfeld die „S.....-.....-Stiftung c/o S...../Vorstand“ genannt ist.
- 3 Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Ergänzung der Entscheidung der Beklagten vom 28. Oktober 2010 und die Feststellung, dass die Beklagte die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt.
- 4 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage mit dem angegriffenen Urteil vom 3. Dezember 2012 abgewiesen. Die Beklagte habe dem Widerspruch weder nach § 72 VwGO abgeholfen noch nach § 73 Abs. 1 Satz 1 VwGO stattgegeben, sondern den

Bescheid ohne Bezugnahme auf das Widerspruchsverfahren zurückgenommen und einen Zweitbescheid erlassen. Die Behörde könne grundsätzlich wählen, ob sie eine Abhilfeentscheidung treffe oder den Bescheid nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zurücknehme. Die Rücknahme des Verwaltungsakts während des laufenden Widerspruchsverfahrens verstoße auch nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Es sei schon nicht ersichtlich, dass Kosten überhaupt angefallen seien. Im Übrigen habe die Beklagte erst durch den Widerspruch vom 13. August 2010 von der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der S.....-Stiftung erfahren. Diese habe im Verantwortungsbereich der Klägerin gelegen. Mit der Aufhebung des Gebührenbescheids sei den satzungsrechtlichen Regelungen zum Inhalts- und Bekanntgabeadressaten eines Straßenreinigungsgebührenbescheids Rechnung getragen worden.

5 Hiergegen wendet die Klägerin in der Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung ein, das Urteil begegne ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit. Mit der Aufhebung des angefochtenen Bescheids habe die Beklagte dem Widerspruch der Klägerin stattgegeben. Es sei nicht erkennbar, dass dies keine Abhilfeentscheidung im Widerspruchsverfahren sein solle. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei die „Flucht in den Zweitbescheid“ grundsätzlich unzulässig, wenn nicht tragfähige Gründe für einen Rücknahmebescheid sprächen (BVerwG, Urt. v. 18. April 1996 - 4 C 6.95 -, juris). Solche tragfähigen Gründe lägen hier nicht vor und würden von der Beklagten auch nicht dargelegt. Der Bescheid sei ohne jegliche Angabe von Gründen zurückgenommen worden. Teile die Behörde dem Widerspruchsführer aber lediglich mit, dass sie den angefochtenen Verwaltungsakt aufgehoben habe, so stelle dies regelmäßig eine Abhilfeentscheidung i. S. d. § 72 VwGO dar, die mit einer Kostenentscheidung zu versehen sei. Ob tatsächlich Kosten im Widerspruchsverfahren entstanden seien, spiele keine Rolle, weil der Anspruch der Klägerin auf eine Kostengrundscheidung im Widerspruchsverfahren gerichtet sei.

6 Das Urteil begegnet ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

7 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden

Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 26. Januar 2016 - 5 A 406/15 -, juris Rn. 7; st. Rspr.).

- 8 Die Klägerin zieht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Beklage eine Rücknahme- und keine Abhilfeentscheidung getroffen hat, zutreffend in Zweifel. Allerdings ergeben sich die Zweifel unabhängig von den Einwänden der Klägerin bereits daraus, dass der vom Verwaltungsgericht angewandte § 48 VwVfG hier - auch in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG - nicht anwendbar ist, sondern von den vorrangigen kommunalabgaberechtlichen Vorschriften in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. §§ 172 ff. AO verdrängt wird. Diese speziellen Änderungsvorschriften regeln die Aufhebung und Abänderung von Bescheiden über Kommunalabgaben abschließend und schließen somit den Rückgriff auf die allgemeinen Rücknahme- und Widerrufsregelungen sowohl in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. §§ 130 f. als auch in § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. §§ 48 f. VwVfG für Kommunalabgabenbescheide aus (vgl. SächsOVG, Urt. v. 31. März 2014 - 5 A 124/13 -, juris Rn. 37).
- 9 Diesen offensichtlichen Umstand kann der Senat unabhängig vom Vortrag der Klägerin berücksichtigen. Zwar ist das Oberverwaltungsgericht gem. § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO grundsätzlich auf die Prüfung der innerhalb der Begründungsfrist dargelegten Zulassungsgründe beschränkt. Der Grundsatz, dass das Gericht das maßgebliche Recht von Amts wegen zu berücksichtigen hat ("iuria novit curia"), gilt aber auch im Zulassungsverfahren bei der Prüfung, ob ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils vorliegen (vgl. SächsOVG v. 31. März 2008 - 5 B 377/06 -, juris Rn. 8; tendenziell enger: BVerwG, Beschl. v. 15. 12. 2003, NVwZ 2004, 744, 745). Das Oberverwaltungsgericht kann deshalb der Prüfung, ob die vom Antragsteller des Zulassungsverfahrens dargelegten ernstlichen Zweifel bestehen, auch Rechtsvorschriften zugrunde legen, die vom Antragsteller nicht genannt werden.
- 10 Rechtsgrundlage für die begehrte streitgegenständliche Kostengrundentscheidung ist § 72 VwGO i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Die danach erforderliche Abhilfeentscheidung ist hier ergangen. Die Auslegung des

Schreibens vom 28. Oktober 2010 ergibt, dass die Beklagte darin den Straßenreinigungsgebührenbescheid vom 28. Oktober 2010 aufgehoben hat und gleichzeitig einen neuen, korrigierten Gebührenbescheid erlassen hat. Hiervon geht auch die Beklagte selbst aus. Diese Aufhebung kann nur auf § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO gestützt werden. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO bildet in abgabenrechtlichen Streitigkeiten, in denen die Verwaltungsgerichtsordnung keine Anwendung findet, die verfahrensrechtliche Grundlage für einen Abhilfebescheid (vgl. BFH, Urt. v. 5. Juni 2003, NVwZ-RR 2004, 531, 532). Zwar ermöglicht die Vorschrift neben der Abhilfe eines Rechtsbehelfs auch die (schlichte) Änderung eines Bescheids auf einen Änderungsantrag des Abgabepflichtigen hin. An einem solchen Änderungsantrag der Klägerin fehlt es aber hier. Ausdrücklich hat die Klägerin keinen Antrag auf schlichte Änderung gestellt, sondern Widerspruch eingelegt. Im Zweifel ist auch von einer Widerspruchseinlegung auszugehen, weil ein Widerspruch die Rechte des Abgabepflichtigen umfassender und wirkungsvoller wahrt als ein Antrag auf schlichte Änderung (BFH, Beschl. v. 5. Mai 2003 - II B 1/03 -, juris Rn. 14). Ein neben dem Widerspruch erhobener Antrag auf schlichte Änderung würde vom Widerspruch, der vorrangig ist, überlagert (BFH, Urt. v. 27. September 1994 - VIII R 36/89 -, juris Rn. 36). Einem Widerspruch kann deshalb allenfalls hilfsweise die Zustimmung entnommen werden, dem Begehren nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO Rechnung zu tragen, wenn der Widerspruch ohne Erfolg bleibt (vgl. Rüsken, in: Klein, AO, 11. Aufl. 2012, § 172 Rn. 34a). Vorrangig bleibt aber das Begehren, dem Widerspruch abzuhelpen. Über dieses Begehren muss die Behörde auch vorrangig befinden.

- 11 Hebt die Behörde bei eingelegtem zulässigen Widerspruch einen Bescheid über Kommunalabgaben auf, hilft sie damit nach sächsischem Landesrecht regelmäßig dem Widerspruch ab. Dies führt zu einem Anspruch auf eine Kostenerstattung nach § 1 Satz 1 SächsVwVfG i. V. m. § 80 VwVfG und auf eine entsprechende Kostenentscheidung im Abhilfebescheid.
- 12 Die Anwendbarkeit des § 1 Satz 1 SächsVwVfG i. V. m. § 80 VwVfG wird auch nicht durch die spezielleren Vorschriften zum Verfahrensrecht nach § 3 SächsKAG ausgeschlossen. § 3 SächsKAG regelt das Ausgangs- und Widerspruchsverfahren

nicht umfassend und abschließend, sondern verdrängt oder ergänzt partiell die jeweiligen allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren (vgl. LT-Drs. 1/2843 Begründung S. 4 ff.). Deutlich wird dies insbesondere auch an § 3 Abs. 1 Nr. 7 SächsKAG, der bezüglich des Rechtsbehelfsverfahrens nur auf die Möglichkeit der Verböserung in § 367 Abs. 2 Satz 2 AO verweist. Im Übrigen müssen deshalb für das Rechtsbehelfsverfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung finden.

- 13 Die Klärung der Frage, ob der Klage deshalb das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, weil der Klägerin keine Aufwendungen im Widerspruchsverfahren entstanden sind, muss dem Berufungsverfahren vorbehalten bleiben. Das Verwaltungsgericht hat zu der Tatsache, ob der Klägerin im Widerspruchsverfahren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung Aufwendungen entstanden sind, keine Feststellungen getroffen, sondern nur Zweifel geäußert, ob der Klägerin überhaupt Kosten entstanden sind.
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 09.06.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte